

Satzung der Schützenkompanie von 1864 e.V. Salzhausen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Schützenkompanie von 1864 e.V. Salzhausen

und hat seinen Sitz in Salzhausen, Landkreis Harburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Winsen (Luhe) eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Die Schützenkompanie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Insbesondere:

- 2.a die Pflege des Schießsportes nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.
- 2.b die Erhaltung und Pflege des traditionellen Deutschen Schützenwesens, die Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern
- 2.c die Förderung der Jugend und Ausbildung des Nachwuchses
- 2.d die Förderung der Dorfgemeinschaft und des Heimatgedankens durch Abhalten geeigneter Veranstaltungen (Schützenfeste usw.)
- 2.e die Unterhaltung des vereinseigenen Grundbesitzes, der Gebäude und der Schießsportanlagen nebst Einrichtungen und Inventar
- 2.f der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.g der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig
- 2.h Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 3.a Auf Beschluss der Hauptversammlung kann die Schützenkompanie Mitglied von Vereinigungen werden, die den Sport und das Schützenwesen zu fördern berufen sind.
- 3.b Dadurch werden die Schützenkompanie selbst und ihre Mitglieder verpflichtet, sich den Satzungen dieser Vereinigungen zu unterwerfen.

§ 4 Die Schützenkompanie führt als Mitglieder

4.a Ordentliche Mitglieder:

Diese müssen 18 Jahre alt sein, sie sollen sich an allen Veranstaltungen aktiv

beteiligen. Sie sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt und tragen grundsätzlich Schützenuniform.

- 4.b Fördernde Mitglieder (Schützenfreunde):
Diese müssen 18 Jahre alt sein, sie brauchen an den Veranstaltungen nicht immer teilzunehmen, unterstützen aber die Vereinszwecke. In der Hauptversammlung haben sie nur beratende Stimme, Uniform tragen sie nicht. Auch juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- 4.c Jungschützen:
Sie tragen grundsätzlich die Jungschützenuniform. An der Hauptversammlung nehmen sie teil und sind mit Vollendung des 16. Lebensjahrs stimmberechtigt.
- 4.d Ehrenmitglieder:
Die Hauptversammlung kann verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, dabei behalten ehemalige Vorstandsmitglieder ihre Rangabzeichen und führen vor ihrem alten Dienstgrad die Bezeichnung "Ehren-".

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

- 5.a Wer Mitglied der Schützenkompanie werden will, hat einen entsprechenden Antrag an den Vorstand zu stellen.
- 5.b Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 6 Beitrag

- 6.a Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
- 6.b Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Hauptversammlung.
- 6.c Zur Finanzierung außerordentlicher Aufgaben kann die Hauptversammlung eine Umlage beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.a Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen.
- 7.b Sie sind verpflichtet, das Interesse des Vereins zu wahren und ihre Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 8 Geschäftsjahr

- 8.a Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Die Schützenkompanie wird verwaltet durch

- 9.a die Hauptversammlung § 10

9.b den Vorstand § 11

§ 10 Hauptversammlung

- 10.a Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Termine und Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt und mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben.
10. b Anträge für die Hauptversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstage beim Oberst einzureichen. Grundsätzlich soll nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Abweichend hiervon können in der Versammlung auch dringende Anträge behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden dies unterstützen.
- 10.c Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
10. d Als oberstes Vereinsorgan behält sie sich alle grundsätzlichen Entscheidungen vor und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, außer Auflösung nach § 17 und Satzungsänderung nach § 19; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn bei Wahlen 1, bei Abstimmungen 19 stimmberechtigte Mitglieder dies fordern.
- 10.e Zu den wesentlichen Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
Wahlen zum Vorstand, Wahl der Kassenprüfer, Beitragsfestsetzungen, Abnahme der Rechnungen für das abgelaufene Geschäftsjahr, Entlastungserteilung für den Zahlmeister und Gesamtvorstand und ggf. Satzungsänderungen, Beschluss über Geschäftsordnung.
- 10.f Über den Inhalt der Hauptversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, das nach der Genehmigung auf der nächsten Hauptversammlung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
10. g Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Außerdem muss der Vorstand auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

§ 11 Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- 11.a 1. der Oberst (1. Vorsitzender)
2. der Hauptmann (Kommandeur und stellvertretender Vorsitzender)

- | | | |
|-----|------------------------------------|-----------------------------------|
| 3. | der Oberleutnant | (1. Schießoffizier) |
| 4. | der 1. Leutnant | (2. Schießoffizier) |
| 5. | der 1. Fähnrich | (3. Schießoffizier) |
| 6. | der Zahlmeister | (Kassenführer) |
| 7. | der Unterzahlmeister (2. Fähnrich) | (stellvertretender Kassenführer) |
| 8. | der 2. Leutnant | (Platzmeister) |
| 9. | der Hauptfeldwebel | (Schriftführer) |
| 10. | der 2. Oberfeldwebel | (stellvertretender Schriftführer) |
| 11. | der Oberfähnrich | (1. Fahnenträger) |
| 12. | der 3. Fähnrich | (2. Fahnenträger) |
- 11.b Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind die Nr. 1 und 2 nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 11.c Die lfd. Nr. 1, 2, 3, 6, 8 und 9 bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 11.d Um eine gewisse Stetigkeit in der Verwaltung zu erreichen, scheidet in einem Jahr die lfd. Nr. 1, 4, 7 und 10, im anderen die lfd. Nr. 2, 5, 8 und 11 und im dritten die lfd. Nr. 3, 6, 9 und 12 aus.
- 11.e Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 11.f Außer den vorstehenden Mitgliedern (lfd. 11.a 1-12) gehören dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. der jeweilige Schützenkönig
 2. die Damenleiterin
 3. der Vereinsjugendleiter.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 12.a Der Schützenvorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen nach § 13 und berichtet der Hauptversammlung über deren Tätigkeit.

12. Der Schützenvorstand wird durch den Oberst nach Bedarf einberufen und ist
b beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{1}{2}$ der Vorstandsmitglieder, wenn sich unter ihnen der Oberst oder sein Stellvertreter befindet. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.c Besondere Pflicht des Vorstandes gegenüber der Schützenkompanie und ihren Mitgliedern ist die sachgemäße Unterhaltung der Anlagen und Vermögenswerte.

§ 13 Ausschüsse und Kommissionen

- 13.a Für Besondere Angelegenheiten kann der Oberst im Einvernehmen mit dem Vorstand besondere Ausschüsse und Kommissionen ernennen.
13. Das zur Leitung des jeweiligen Ausschusses bzw. der jeweiligen Kommission
b bestellte Vorstandsmitglied berichtet dem Vorstand über deren Tätigkeit.

§ 14 Kassenprüfer

- 14.a Als Kassenprüfer werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
14. Sie überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung, sind jederzeit zur Prüfung
b berechtigt und zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Hauptversammlung verpflichtet.
- 14.c Gegebenenfalls ist dem Oberst nach Prüfung zu berichten, wie dieser auch berechtigt ist, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

§ 15 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 15.a Durch den Tod des Mitgliedes
15. Durch den Austritt:
b Wer austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge, Umlagen und Spenden findet nicht statt.
- 15.c Durch Ausschluss:
Durch Beschluss der Hauptversammlung können Mitglieder ohne Kündigungszeit ausgeschlossen werden, die den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder der Schützenkompanie Schaden zufügen.
15. Sobald eine Anzeige oder ein Antrag auf Ausschluss dem Vorstand vorliegt, ist der
d Ehrenvorstand zu hören. Der Vorstand kann mit Mehrheit seiner Mitglieder den Betroffenen von der Teilnahme aller Veranstaltungen der Kompanie ausschließen, bis die Hauptversammlung einen Beschluss fasst.

§ 16 Ableben von Mitgliedern

16. Stirbt ein Mitglied, so ist es Ehrenpflicht der Kompanie, mit einer Abordnung am
a Begräbnis teilzunehmen und einen Kranz niederzulegen.

§ 17 Auflösung

- 17.a Die Schützenkompanie kann ihre Auflösung durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen.
17. Der Antrag auf Auflösung muss seitens der Mitglieder beim Oberst von mindestens
b $\frac{2}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit eingehender Begründung gestellt werden. Daraufhin hat der Oberst innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsantrag zu verhandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{4}{5}$ aller stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein und mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ aller Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- 17.c Ein solcher Auflösungsbeschluss ist in einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung zu bestätigen, die frühestens 14, spätestens 21 Tage danach abzuhalten ist und in der die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

§ 18 Vereinsvermögen bei Vereinsauflösung

- 18.a Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenkompanie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft auszukehren, die es unmittelbar und ausschließlich für einen vom Finanzamt anerkannten Zweck verwenden darf.
18. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Hauptversammlung mit
b einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 18.c Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 19 Satzungsänderung

19. Abänderungen und Zusätze zu dieser Satzung können nur durch Beschluss einer
a Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit festgesetzt werden. Sie sind dem Gericht und dem Finanzamt zu melden.

§ 20 Geschäftsordnung

- 20.a Die Kompanie gibt sich eine Geschäftsordnung.
20. Sie erläutert diese Satzung und wird von der Hauptversammlung beschlossen.
b

§ 21 Geschlechtsneutrale Formulierung

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 22 Inkrafttreten

21. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit gleichem
a Datum verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Eingetragen beim Amtsgericht Lüneburg am 17.05.2016 im Vereinsregister 110107.